

land»²²⁰ ist er der Ansicht, dass der Strassenunterhalt keine amtliche Tätigkeit im Sinn des Amtshaftungsrechts und eine widerrechtliche Unterlassung der Kiesstreuung nicht einen Ersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz begründen könne. Der Begriff der «amtlichen Tätigkeit» ist für ihn einschränkend und nicht in einem weiten Sinne auszulegen, so dass nicht öffentliche Aufgaben schlechthin (unter Einschluss der privatrechtlichen Tätigkeit der öffentlichen Rechtsträger), sondern nur öffentlichrechtliche Aufgaben erfasst sind, was nichts anderes als «die Vollziehung der Gesetze» bedeute. Strassenbau und Strassenunterhalt zählen zur privatrechtlichen (fiskalischen) Tätigkeit der Gebietskörperschaften. Schaden aus Handlungen oder Unterlassungen hieraus sei daher ausschliesslich im ordentlichen zivilrechtlichen Streitverfahren geltend zu machen.²²¹ Auch die mit dem Postbetrieb verbundene Verwaltung, soweit sich diese auf die Herstellung, Ausgabe und Verwendung von Postwertzeichen erstreckt,²²² ist für den Staatsgerichtshof²²³ privatwirtschaftlicher Natur, da die Organe der Postwertzeichenverwaltung ohne Befehls- und Zwangsgewalt den Postkunden, mit anderen Worten in einem gleichrangigen Verhältnis, privatwirtschaftlich gegenüberreten. Beim Verkauf von Postwertzeichen handelt es sich aber nicht um das Anbieten eines beliebigen Gutes, sondern um den Verkauf von Wertzeichen, die in klassischer Weise staatliche Hoheitsgewalt ausdrücken, so dass diese Begründung einer ausreichend differenzierenden Betrachtungsweise nicht standzuhalten vermag.²²⁴

bc) Abgrenzungsvorgang

Es ist angezeigt, die Abgrenzungsfrage in mehreren Schritten vorzunehmen, wie dies in der Gerichtspraxis in Anlehnung an die österreichische

220 Hier wird darauf hingewiesen, dass als Hauptargument dieser Regelung die Gleichbehandlung von Privatpersonen und Hoheitsträgern bei der Haftung anzusehen ist. Siehe dazu Ossenbühl, S. 31 f.

221 StGH 1982/29, Beschluss vom 15. Oktober 1982, LES 3/1983, S. 77 (78); so auch die österreichische Rechtsprechung, die die Strassenpflege auch nicht zu den hoheitsrechtlichen Aufgaben zählt. Siehe dazu Piegler, S. 1 ff.

222 Siehe heute Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen. Nach Art. 23 Abs. 1 ist die Befugnis, Postwertzeichen aus dem Verkauf zu ziehen, umzutauschen oder für ungültig zu erklären, nach wie vor der Regierung vorbehalten.

223 StGH 1981/12, Urteil vom 28. August 1981, LES 1982, S. 125 f.

224 Siehe die Kritik bei Kley, Verwaltungsrecht, S. 36 f.